

## Jugendordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft der Ortsgruppe Nottuln

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Nottuln e.V. (kurz: DLRG Ortsgruppe Nottuln) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter gehören der Jugend der DLRG Ortsgruppe Nottuln (kurz: Ortsgruppenjugend) an.

### **§ 2 Verhältnis zum Gesamtverband:**

- (1) Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Nottuln und an dessen Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.

### **§ 3 Aufgaben:**

- (1) Die Ortsgruppenjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Ortsgruppenjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a) Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen;
  - b) Die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich Jugendpflege und Jugendausbildung;
  - c) Die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege;
  - d) Die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des von der DLRG betriebenen Rettungsschwimmsportes vom Freizeit- bis zum Leistungssport;
  - e) Die Durchführung von Volkssportveranstaltungen, Rettungswettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen;
  - f) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht der gesellschaftlichen Zusammenhänge;
  - g) Die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
  - h) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.
- (3) Die Ortsgruppenjugend übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Organe:**

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
  - a) Ortsgruppenjugendtag (§5)
  - b) Ortsgruppenjugendvorstand (§6)

## **§ 5 Der Ortsgruppenjugendtag:**

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist oberstes Organ der Ortgruppenjugend. Er findet in jedem Jahr einmal in den ersten drei Kalendermonaten statt.
- (2) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen oder der Ortsgruppenjugendvorstand dieses mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
- (3) Stimmberechtigt ist ein Mitglied mit der Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (4) Zu einem ordentlichen Ortsgruppenjugendtag muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (5) Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages sind:
  - a) Die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes;
  - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts;
  - c) Die Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes und des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen;
  - d) Die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes;
  - e) Die Wahl der zwei Kassenprüfer;
  - f) Die Wahl der Delegierten für den Bezirksjugendtag des DLRG Bezirkes Kreis Coesfeld e.V.
  - g) Die Festlegung der Richtlinien der Ortsgruppenjugendarbeit;
  - h) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - i) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§ 6 Ortsgruppenjugendvorstand:**

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der DLRG Ortsgruppe Nottuln verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenjugendvorstand bilden:
  - a) Der Ortsgruppenjugendvorsitzende.;
  - b) Der stellvertretenden Ortsgruppenjugendvorsitzende;
  - c) Der Schatzmeister
  - d) Der Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
  - e) Der Ressortleiter Kinder- und Gruppenarbeit
  - f) Der Ressortleiter Verbandskommunikation
  - g) Bis zu drei Beisitzer ohne festgelegtes Ressort
  - h) Ein Beisitzer für das Ressort Kinder- und Gruppenarbeit
  - i) Ein Beisitzer für das Ressort Verbandskommunikation
  - j) Der vom Ortsgruppenvorstand entsandten Vertreter

Zu a) und c) ist die Volljährigkeit erforderlich.

- (3) Die Ämter zu Buchstabe c) bis f) können je einen Stellvertreter haben. Diese sind Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes.
- (4) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme von der unter § 6 Absatz 2 j) genannten Personen.
- (5) Ressorts können in Personalunion geführt werden, es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.

- (6) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes, mit Ausnahme des vom Ortsgruppenvorstand entsandten Vertreters, werden vom Ortsgruppenjugendtag bis zum folgenden ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Ortsgruppenjugendvorstandes während der laufenden Amtszeit kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen.
- (8) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG Ortsgruppe Nottuln, der Ortsgruppenjugendordnung sowie den Beschlüssen des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
- (9) Die Sitzungen des Ortsgruppenjugendvorstandes finden bei Bedarf statt. Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes.

#### **§ 7 Ausführung der Jugendordnung:**

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag erlässt bei Bedarf Ordnungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

#### **§ 8 Gültigkeit:**

- (1) Diese Jugendordnung gilt für die Jugend der DLRG Ortsgruppe Nottuln. Sie ist nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Kreis Coesfeld e.V. dem Bezirksjugendausschuss vorzulegen.

#### **§ 9 Änderung der Jugendordnung:**

- (1) Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung können nur von einem ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Jugendordnung ist dem Bezirksjugendausschuss vorzulegen.

#### **§ 10 Auflösung der Ortsgruppenjugend:**

- (1) Die Auflösung der Jugend der DLRG Ortsgruppe Nottuln kann nur von einem speziell zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Inkrafttreten:**

- (1) Diese Jugendordnung tritt durch die Beschlussfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages vom 22.01.2017 in Nottuln anstelle der Jugendordnung vom 30.11.1992 in der Fassung vom 15.02.1993 in Kraft.  
Der Ortsgruppenjugendtag der DLRG Ortsgruppe Nottuln e.V. gab seine Zustimmung. Dem Bezirksjugendausschuss der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. wurde diese Jugendordnung vorgelegt.